

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Ober-Olm
vom 26.08.2020**

- Lesefassung -

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ober-Olm hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 27.06.2013, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 26.08.2020 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit.....	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Einfachgrabstätten	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
III. Verlängerung des Nutzungsrechts.....	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber	3
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	4
VI. Benutzung der Leichenhalle.....	4
VII. Sonstige Gebühren.	4

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 27.06.2013 außer Kraft.

Ober-Olm, den 26.08.2020

Matthias Becker
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Einfachgrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Einfachgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 325,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 650,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 370,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- | | |
|--|-----------|
| a) eine Doppelgrabstätte | 1300,00 € |
| b) eine Urnennische | 1000,00 € |
| c) einer Urnengrabstelle für die Bestattung von bis zu 4 Urnen
(Abteilung E und F) | 700,00 € |
| d) einer Urnenplattengrabstelle für die Bestattung von bis zu
2 Urnen (Abteilung F) | 705,00 € |
| e) einer Baumgrabstelle (Abteilung F) | 618,00 € |

III. Verlängerung des Nutzungsrechts

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit aufgrund einer späteren Bestattung werden die gleichen Gebühren wie nach Ziff. I u. II erhoben.

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

Ohne Bestattung ist nur eine 10-, 20- oder 30-jährige Verlängerung des Nutzungsrechts zulässig.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|--|-----------|
| 1. Personen ab dem 5. Lebensjahr | |
| manueller Aushub | 1095,00 € |
| maschineller Aushub | 857,00 € |
| 2. Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie Totgeburten | |
| manueller Aushub | 857,00 € |
| maschineller Aushub | 405,00 € |
| 3. Zuschlag für vertiefte Beisetzung für Gräber nach Ziffer 1. | 150,00 € |
| 4. Urnenbestattung | 180,00 € |
| 5. Einbau einer Grabhülle | 450,00 € |

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Bei Einfach- oder Wahlgrabstellen für das Ausgraben einer Leiche | 1095,00 € |
| 2. | Bei Tiefengräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um | 150,00 € |
| 3. | Für das Ausgraben von Aschen | 180,00 € |
| 4. | Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt IV erhoben. | |

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Für die Aufbewahrung | |
| | a) einer Leiche oder Urne bis zur Bestattung und Nutzung der Halle für die Trauerfeierlichkeiten bis zu 5 Tagen | 200,00 € |
| | b) für jeden weiteren angefangenen Tag | 40,00 € |

VII. Sonstige Gebühren

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Genehmigungsgebühren zur Ausführung gewerblicher Arbeiten | 15,00 € |
| 2. | Umschreibung Graburkunde | 15,00 € |
| 3. | Für die Anbringung der Schriftplatten an den Urnennischen | 30,00 € |
| 4. | Jährliche Pflegegebühr bei vorzeitiger Abräumung (frühestens 10 Jahre vor Ablauf) eines | |
| | - Erdurnengrabes | 70,00 € |
| | - Einzelgrabes | 100,00 € |
| | - Doppelgrabes | 200,00 € |
| 5. | Grabhülle | |
| | - einfach | 826,00 € |
| | - vertieft | 926,00 € |
| 6. | Für die in der Gebührenordnung nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Höhe der Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand (Sachkosten, Stundenlöhne). Diese Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten. | |